

## Anmeldung zur Teilnahme am offenen Ganzttag

|                 |
|-----------------|
| Name der Schule |
|-----------------|

### Name und Anschrift des Kindes

|           |   |              |
|-----------|---|--------------|
| Kind      | Pflegekind<br><input type="checkbox"/> ja | Geburtsdatum |
| Anschrift |   |              |

### Name und Anschrift der Eltern (leibliche Eltern oder Adoptiveltern bzw. Pflegeeltern)

-im Folgenden kurz Eltern genannt-

|  |           |         |
|--|-----------|---------|
| Vor- und Zuname der Erziehungsberechtigten | Anschrift | Telefon |
| Vor- und Zuname des Erziehungsberechtigten | Anschrift | Telefon |

Hiermit melde/n ich/wir mein/unser Kind (Adoptivkind, Pflegekind) zur Teilnahme am Offenen Ganzttag verbindlich ab dem 01.08. für das kommende Schuljahr an. Die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen zur Teilnahme am Offenen Ganzttag werden von mir/uns ausdrücklich anerkannt.

Oberhausen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Eltern)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Eltern)

# **Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme am Offenen Ganzttag im Primarbereich**

- 1.** Voraussetzung für die Aufnahme ist die Beschulung an der jeweiligen städtischen Oberhausener Grundschule
- 2.** Aus pädagogischen Gründen ist ein regelmäßiger Besuch der Offenen Ganzttagsschule (OGS) erforderlich. Eine Betreuung nur an einzelnen Tagen ist deshalb ausgeschlossen.
- 3.** Der Zeitrahmen der offenen Ganzttagsschule im Primarbereich erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die Öffnungs- und Schließzeiten der OGS an beweglichen Ferientagen werden auf der Grundlage einer Bedarfsabfrage und in Abstimmung mit dem außerschulischen Partner seitens der Schule festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- 4.** Bei Krankheit muss das Kind der OGS fernbleiben. Bei Krankheit oder Abwesenheit aus anderem Grund informieren die Eltern bis 08:30 Uhr das Sekretariat der Schule.
- 5.** Während der Betreuungszeit obliegt die Aufsichtspflicht den Mitarbeiter\*innen des außerschulischen Partners. Nach diesem Zeitpunkt sowie auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Schule obliegt die Aufsicht über die Kinder allein den Eltern.
- 6.** Die in der Offenen Ganzttagsschule aufgenommenen und betreuten Kinder sind während ihres Besuches in der OGS sowie von dort aus durchgeführten Ausflügen und Aktionen gesetzlich unfallversichert.
- 7.** Im Falle der Unmöglichkeit der Durchführung des offenen Ganztages aufgrund höherer Gewalt oder eines anderen von der Stadt Oberhausen als Schulträger nicht zu verantwortenden Umstandes bestehen keine Ansprüche gegenüber der Stadt.
- 8.** Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) verbindlich § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganzttagsschule im Primarbereich in der momentan gültigen Fassung.
- 9.** Die Teilnahme verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum 31.03. des laufenden Schuljahres eine Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten erfolgt. Die Abmeldung ist schriftlich an die Stadt Oberhausen zu richten (§ 2Abs. 1 Satz 3 und 4 der Satzung).
- 10.** Unterjährige Abmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge, Umzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum Ersten eines Monats möglich. Eine unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines Monats nur möglich,
  - bei Änderung der Personensorge für das Kind,
  - bei Wechsel der Schule
  - bei längerfristiger Erkrankung des Kindes (mind. 4 Wochen) oder aus pädagogischen Gründen, wenn dies durch die Schule befürwortet wird (§ 2 Abs: 2 und 3 der Satzung).
- 11.** Für die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot erhebt die Stadt Oberhausen öffentlich-rechtliche Beiträge nach Maßgabe der gültigen Satzung.
- 12.** Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganzttagsschule. Die Beitragspflicht wird durch die angebotsfreien Schulferien oder Abwesenheitszeiten der Kinder nicht berührt (§ 4 Abs. 1 der Satzung).
- 13.** Der Träger von Angeboten der Offenen Ganzttagsschule im Primarbereich können für die Verpflegung von Kindern ein kostendeckendes Entgelt verlangen.